

G. Schäfer
Fachdienstleiter Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Stadt Celle

Der Paritätische Niedersachsen:
Fachtag am 23.10.2018:

Auf dem Weg zu einem inklusiven SGB VIII – Behindertenhilfe und Jugendhilfe gemeinsam in die richtige Richtung.

Impuls aus der Praxis:

An welchen Stellen bieten sich auch unter den gegebenen Rahmenbedingungen Ansätze für ein produktives Miteinander von Eingliederungs- und Kinder- und Jugendhilfe?

Vor gut 10 Jahren hörte ich in einen Vortrag einer Staatssekretärin bereits, dass es aufgrund der Vielfältigkeit der Finanzierungsformen in den Bundesländern unwahrscheinlich sei, dass es auf lange Sicht im Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe zu einer Zusammenlegung der Eingliederungshilfe SGB VIII und SGB XII kommen wird. Und sie wird wohl auch bis auf weiteres Recht behalten.

Vieles aber vollzieht die Praxis schon, bevor die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen werden. Das war so beim Übergang vom JWG zum KJHG, das ist aktuell so bei der Sozialraumdebatte und der kontroversen Sozialraumbudgetdebatte, die vor über 20 Jahren in Stuttgart begann und das ist so bei der sogenannten Pool-Lösung in der Schulbegleitung und darüber hinaus in vielen Bereichen, die derzeit noch nicht einmal öffentlich diskutiert werden. Jugendhilfe wird nicht in Berlin erdacht, sondern erprobte Projekte werden in den Gesetzeskanon übernommen. Deshalb möchte ich Sie ermuntern, Dinge auszuprobieren, Alternativen zu entwickeln und zu evaluieren. Möglicherweise wird man auf Ihre Art, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe oder Inklusion in die Spezialgesetze aufnehmen.

Ich möchte aus Sicht des Celler Jugendamtes einige Entwicklungen in Richtung einer inklusiven Lösung im Bereich des SGB VIII benennen.

Die Hilfe bei Teilleistungsstörungen, also den sogenannten Übungsbehandlungen bei Lese-Rechtschreib- oder Rechen-Schwäche werden nach Vorliegen der Kriterien einer drohenden seelischen Behinderung und einer Teilhabebeeinträchtigung derzeit ausschließlich als Leistung der Jugendhilfe in der individuellen 1:1 Behandlung genehmigt. Die Übungsbehandlung, Lernbegleitung, in manchen Bundesländern auch ausdrücklich als Lerntherapie bezeichnet, wird zumeist in der Praxis eines niedergelassenen Lerntherapeuten oder Logopäden durchgeführt.

Man kann gute Ergebnisse aber auch in einer Kleingruppe von 5 Schüler/-innen erzielen, wenn diese in den Schulalltag als Angebot der Lernförderung integriert wird. Wir haben an unseren 15 Grundschulen dazu Lernförderer eingestellt, die in der Schule 1 x wöchentlich über ein Jahr jeweils eine Gruppe im Lesen und Rechtschreiben und eine weitere Gruppe im Rechnen betreuen.

Besonders schwache Schüler werden seit einigen Jahren zudem im Bereich der sogenannten „Vorläuferfertigkeiten“ geschult.

Die Lehrer benennen die Schülerinnen und Schüler, bei denen sie eine Notwendigkeit sehen. Die übliche Diagnostik zur Erreichung einer Übungsbehandlung gem.- § 35 a SGB VIII ist nicht notwendig. Eine Einmischung der Jugendhilfe in die Auswahl der Kinder findet nur dann statt, wenn Kinder mit einer diagnostizierten Teilleistungsstörung nicht an dem Angebot beteiligt werden.

Dieses Konzept haben wir mit dem Lernförderinstitut Kreisel in Hamburg¹ entwickelt.

Das Modell ist aus 3 Gründen inklusiv:

- Es findet am Lernort Schule statt,
- Es findet in einer Gruppe statt,
- Die Diagnostik „seelische Behinderung“ ist nicht mehr notwendig, auch nicht die Einschätzung einer Teilhabebeeinträchtigung, d. h. der Zugang wird wesentlich tiefer gehängt.
- Die Lernförderer sind langfristig an der Schule, kennen die Gepflogenheiten und können aufgrund ihrer spezifischen Kenntnisse Lehrer auch in anderen Fällen beraten.
- Die Unterstützung beginnt so früh wie möglich, zumeist nach einem halben Jahr in der I. Klasse, möglichst bevor eine seelische Behinderung als Leistungsvoraussetzung manifestiert werden kann.

Wesentliche Elemente von Inklusion sind hier erfüllt, der gemeinsame Lernort, niedrigschwelliger Zugang, Gruppenpädagogik vor Einzelförderung.

Für den Bereich der Systemsprenger können z. B. kriminalpräventive Projekte nützlich sein, die in Celle „Pro Kids“ und „For Youth“ heißen und die das Albert-Schweitzer Familienwerk anbietet. Auch zu diesen Projekten finden häufig junge Menschen mit einer seelischen Behinderung Zugang. Auch hier sind Elemente von Inklusion vorhanden:

- Die Anmeldung kann über das Jugendamt, aber auch über Schule oder Polizei, Justiz erfolgen
- Gruppenpädagogik im Kurssystem
- Teilnahme ohne Diagnostik
- Mehrmalige Teilnahme so lange, bis das Problem gelöst erscheint oder der Jugendliche nicht mehr kommt.
- Niedrigschwelliger Zugang
- Gruppenpädagogik im verhaltenspädagogischen Setting
- Entscheidung des jungen Menschen über die Teilnahme.

Ein weiteres Beispiel: STEP-Elternteraining: Auch hier beinhaltet der unbürokratische Zugang, die Offenheit der Anmeldung zur Teilnahme von jedermann und die Zuschussfinanzierung von Jugendhilfe wesentliche Elemente von Inklusion.

Solche, über den im Gesetz normierten Rahmen hinausgehende Projekte haben viele Jugendämter. Diese sind in der Praxis erprobt, werden über Fachtage wie diesen bekannt und regen eine Fachdiskussion an, die bis ins Gesetzgebungsverfahren führen kann.

Wenn Sie mehr über die Celler Eigengewächse wissen wollen, dann schreiben Sie mich an. Sie müssen sich aber beeilen, wir sind nur noch ein knappes Vierteljahr ein eigenständiges Jugendamt Stadt Celle und gehen am 1.1.2019 in die Trägerschaft des Landkreises Celle über und ich in den Ruhestand.

Es gibt nicht erst seitdem das Bundesteilhabegesetz in Kraft ist, zwangsläufige Berührungspunkte zwischen den Hilfen zur Erziehung und den Eingliederungshilfen, z. B. bei der Unterbringung eines behinderten jungen Menschen in einer Einrichtung. Es gibt aber daneben auch Eingliederungshilfen ohne Berührung zu den Erziehungshilfen, wie z. B. die Schulbegleitung im SGB VIII und im SGB XII.

¹ KREISEL e.V., Institut für Weiterbildung und Familienentwicklung, Ehrenbergstraße 25, 22767 Hamburg bildet vor allem auch Lerntherapeuten aus.

I. Zwei Arten von Eingliederungshilfen:

I.1 Hilfen zur Erziehung „plus“ oder „XL“

Grundsätzlich stehen Ansprüche auf Hilfen zur Erziehung, Hilfen bei seelischer Behinderung oder auch bei körperlicher und geistiger Behinderung nebeneinander und schließen sich nicht aus. Das ist schon einmal gut.

Und so haben wir in vielen Fällen Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen, die im Rahmen der Heimbetreuung gem. § 34 SGB VIII untergebracht werden. Liegt der Schwerpunkt in der Erziehung, bezeichnet die seelische Behinderung oft einen zu beachtenden Zusatz, eine Erziehungshilfe „plus“ oder „Hilfen XL“ sozusagen.

Eine Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen wird im Verfahrens- Rechts- und Bewilligungsrahmen in Jugendämtern wie eine Hilfe zur Erziehung behandelt, mit Fachkonferenz, Hilfeplan und allem Schnick und Schnack.

Eine Unterbringung eines jungen Menschen, der, wie es alltagssprachlich so schön heißt „einen 35 a hat“ erhält eine HzE unter mehr oder weniger besonderer Berücksichtigung der Behinderung, z. B. als stationäre Hilfe. Da heißt es dann auch § 34 in Verbindung mit § 35a oder bei jungen Volljährigen auch noch in Verbindung mit § 41 SGB VIII. §35 a heißt in den meisten Jugendämtern auch, es darf dann auch ein bisschen teurer sein.

Wenn ein seelisch behinderter junger Mensch eine Hilfe erhält, die der Hilfe zur Erziehung artverwandt ist, dann ist der Status „seelische Behinderung“ häufig nicht mehr als ein Merkposten. Unter dem Inklusionsgedanken kann man das in Ordnung finden, allerdings nur dann, wenn der besondere Bedarf im Einzelfall ausreichend berücksichtigt ist. Das ist aber in jedem Fall auch bei nicht-behinderten jungen Menschen so.

Inklusion würde hier vielleicht bedeuten: HzE als Regelangebot und eine Hilfe, die darauf ausgerichtet ist, das Regelangebot Hilfe zur Erziehung trotz Behinderung wahrzunehmen. Inklusiv wäre hier auch der Zugang zu einer Tagesgruppe oder zu einem Stadtteilprojekt, also die Ermöglichung der Teilhabe an einem normalen Angebot der Jugendhilfe, sei es über die Barrierefreiheit, aber auch die allgemeine Akzeptanz von Behinderung.

Einige werden jetzt aber sagen, dass die seelische Behinderung bei einer solchen Betrachtungsweise zu wenig Beachtung findet und eine besondere Behandlung in Bezug auf die Verfahren der Hilfestellung, der Trägerauswahl etc. benötigt. Da haben wir ihn wieder, den bis heute nicht entschiedenen Streit zwischen den Generalisten und den Spezialisten in der sozialen Arbeit und anderswo.

Soll der sozialräumlich orientierte Bezirkssozialdienst auch die Eingliederungshilfe bearbeiten oder soll man besser die Hilfe zur Erziehung in Verbindung mit einer behinderungsbedingten Eingliederungshilfe spezialisieren? Das ist die Organisationsfrage, die sich auch im Zusammenhang mit dem komplexen Bundesteilhabegesetz stellt. Kann das ein Generalist überhaupt noch alles berücksichtigen, was da gefordert ist? Wäre es nicht auch etwas einfacher gegangen?

An solchen fachlich ausgewogenen Themen wie das Verhältnis von Hilfeplan zu Teilhabeplan arbeitet sich soziale Arbeit seit Jahren ab, während z. B. die gesellschaftlichen Auswirkungen der Armutsentwicklung kaum Beachtung finden. Diese Faktoren haben auch in der Eingliederungshilfe mehr Auswirkungen, als die Frage von Zuständigkeitszuschnitten.

In der Hilfe zur Erziehung und vielleicht noch weniger in der Eingliederungshilfe werden die Auswirkungen sozialer Armutslagen berücksichtigt und als nicht beeinflussbar hingenommen. Dabei sind diese Faktoren von großer Bedeutung auch in der Beurteilung individueller Lebensumstände und Behinderung.

Es wäre schön, wenn die Behindertenhilfe Faktoren distributiver Gerechtigkeit, d. h. Verteilungsgerechtigkeit in die Überlegungen einbeziehen würde. Behinderung und Armut bedingen sich ebenso häufig wie Bildung und Armut. Weder Jugendhilfe noch Behindertenpädagogik stellen dies infrage, weil SGB VIII, IX und XII ausdrücklich keine Gesetz sind, mit dem gesellschaftliche Veränderungen bewirkt werden sollen. Es geht um Hilfe, nicht um Veränderung der Lebensumstände.

Ich meine, dass allein die Zuschreibung eines besonderen Status (hier Behinderung) noch nicht dazu führen muss, dass eine Hilfe zur Erziehung anders gewährt werden muss. Faktoren wie Bildung, Armutslagen und Einstellung zum Leben sind als ebenso wichtig zu berücksichtigen. Hinzu kommt der Wille des Betroffenen und das Wunsch- und Wahlrecht.

Es gilt also den berühmten Maßanzug zu fertigen. Wir müssen flexibel und vielfältig sein, im Zweifel anwaltlich und bedarfsorientiert arbeiten.

1.2 Eingliederungshilfen mit Alleinstellungsmerkmal

Zum anderen sind Eingliederungshilfen eben auch ganz anders als Erziehungshilfen und eben keine Hilfen zur Erziehung „plus Eingliederungshilfe“. Ich beziehe hier ausdrücklich die Eingliederungshilfen gemäß SGB XII ein. Es haben sich spezifische Bereiche entwickelt, die mit der Hilfe zur Erziehung so nichts oder allenfalls additiv zu tun haben, wie z. B. die Schulbegleitung.

In den Jugendämtern ist seit Einführung des § 35 a SGB VIII das Gefühl nicht wegzudiskutieren, dass die daraus im Laufe der Zeit unter diesem § entwickelten spezifischen Hilfen als Fremdkörper betrachtet werden. Die Kosten für Schulbegleitung sind in Celle inklusionsbedingt von 30.000 € im Jahre 2003 innerhalb von wenigen Jahren auf 1,2 Mio. € hochgeschwollen.

Und in diesem prosperierenden Aufgabenfeld ist das Jugendamt nur teilweise Herr des Verfahrens. Die Umsetzung der Hilfe vor Ort liegt in der Verantwortung der Schule. Das ist man als Jugendamt nicht gewohnt. Die Schule ist gegenüber dem ausführenden freien Träger als Hilfeleister weisungsbefugt, übt Fachaufsicht und das Hausrecht aus und entscheidet ob der Schulbegleiter Zutritt zum Lehrerzimmer erhält.

Jugendämter, die mit den freien Trägern ein purchaser-provider-split pflegen, also ein Auftraggeber – Auftragnehmervhältnis, beschwerten sich über mangelnde Steuerungsmacht. Man kann in die Schule nicht reinregieren.

Aber auch Jugendämter, die versuchen mit den freien Trägern und der Schule auf Augenhöhe zu kommunizieren, werden ihren gewohnten Einfluss auf die Fallsteuerung vermissen. Hinzu kommen organisationsbedingte Unzulänglichkeiten des schulischen Alltags, so dass bei Jugendämtern gelegentlich das Gefühl entsteht, die Schulbegleitung begleite das Kultusministerium in Fragen der Lehrerversorgung oder in Persona den Lehrer oder die Lehrerin pädagogisch durch den schulischen Alltag, weil diese mit der Klasse nicht zurechtkommt.

Schulbegleitung in der 1:1-Betreuung, wie sie nach verwaltungsgerichtlicher Auslegung heute noch angezeigt ist, wird von den Jugendämtern als besonderer Luxus betrachtet. Zudem sind die Verträge der mehr oder meist weniger qualifizierten Schulbegleitungen oft an die Dauer Schulbegleitung geknüpft und so verzögern sich die vom Jugendamt geplanten Erfolge und damit verbunden, die Zeiträume der Begleitung.

Das Modell der Einzelbetreuung mit niedrig qualifiziertem Personal, so weiß man seit einigen Jahren, läuft nicht rund.

Wir haben in Celle seit Jahren USO unterstützende Sozialarbeit. Aufgrund der phonetischen Nähe zu alkoholischen Getränken (Ouzo) hat man sich bundesweit für den Begriff der „Pool-Lösung“ entschieden. Wir haben an 9 von 15 Grundschulen inzwischen eine sozialpädagogische Fachkraft (Sozialarbeiter) mit einer halben Stelle beschäftigt, häufig längerfristig. Diese ist nicht nur auf einen sogenannten „Ankerfall“ bezogen sondern kann auch an anderen Brennpunkten in der Schule eingesetzt werden, wenn es der zu betreuende Einzelfall (Ankerfall) zulässt. Die USO-Fachkraft darf nur nicht mit aufgabenfremden Dingen betraut werden, z. B. die Schulsekretärin vertreten. Solche auf schulinternen Absprachen beruhende Lösungen sind außerordentlich erfolgreich, und wirken sich auf das schulische Gesamtklima aus. Die Schulen versuchen, einen möglichst großen Effekt zu erzielen und achten auf Effizienz.

Auch bei der Schulbegleitung als Pool-Lösung gibt es inklusive Elemente, wie ich sie bereits für die Lernförderung ausgeführt habe. Eines allerdings wird zusätzlich minimiert: Die sichtbare Zuschreibung der Andersartigkeit durch eine ständige Begleitung entfällt bei einer Schulbegleitung, die im Klassenkontext arbeitet oder nur in besonderen Fällen anwesend ist, weitgehend.

Es nützt nichts, wenn Jugendämter mit Blick auf schulische Zuständigkeiten den Ball in die Schulhöfe zurückspielen und gerade hier versuchen, restriktiv zu handeln und Gelder einzusparen. Eine Kindeswohlgefährdung wie im Elternhaus gibt es an der Schule nicht, da immer die Schule für die Aufsichtspflicht zuständig ist. Wenn jemandem etwas passiert, dem Betroffenen oder Klassenkameraden, dann ist immer die Schule verantwortlich. Wenn Schule damit nicht mehr klar kommt, dann gibt es häufig eben den Verweis von der Schule. Aus den Augen, aus dem Sinn. Solche Verweise kommen gerade bei seelisch behinderten Schülerinnen und Schülern häufig vor. Insbesondere, wenn Ärzte mitspielen, kann schon mal ein halbes Jahr Schulabsentismus dabei herauskommen, ohne dass Schule sich Gedanken über die Erfüllung der Schulpflicht Gedanken macht. Irgendwann fällt der Jugendhilfe der Fall vor die Füße und es kommt nur noch die Heimbetreuung infrage.

Ob es mir als Jugendamtsleiter gefällt oder nicht, wir haben die gesetzliche Verpflichtung, diesen Aufgabenbereich entsprechend der gesetzlichen Zielsetzungen zu bearbeiten und hierfür Gelder locker zu machen. Die Bewertung von Strukturfragen obliegt der Politik und ist nicht unser Auftrag. Wir haben einen gesetzlichen Auftrag auszuführen. Die Möglichkeiten der Flexibilisierung sollten wir nutzen, aber auch nur, wenn sie auch im Einzelfall Erfolge hervorbringen.

2. Diagnostik – das ungeliebte Kind der Hilfeplanung

Zur Entscheidung über die Gewährung von Eingliederungshilfe ist es notwendig, die seelische Behinderung nachzuweisen. Dies geschieht durch ärztliche Stellungnahmen. Danach stellt das Jugendamt die Teilhabebeeinträchtigung fest. Man spricht von einem zweistufigen Verfahren. Fehlt eine von beiden Voraussetzungen, wird die Hilfe nicht gewährt.

Das SGB VIII schreibt an keiner Stelle vor, wie die Teilhabebeeinträchtigung zu ermitteln ist. SGB VIII Kommentartor Wiesner bezieht sich zwar auf die umfangreiche Überprüfbarkeit der Entscheidungen durch die Verwaltungsgerichte, aber die Praxis zeigt, dass diese Validität² der Verfahren gar nicht oder nur unzureichend überprüft werden. Das öffnet der Manipulation Tür und Tor und hier zeigt sich der Unterschied zur Erziehungshilfe.

² Validität betrifft die Objektivität, also die Unabhängigkeit der Ergebnisse von den Messbedingungen und die Reliabilität, d. h. die Zuverlässigkeit und formale Genauigkeit der Messung. Die wissenschaftlich normierte Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung, die an einer ausreichenden Anzahl von Durchschnittsbevölkerung getestet ist, ist Voraussetzung für die grundsätzliche Leistungsberechtigung.

Es geht in der Eingliederungshilfe zunächst eben nicht um ein kommunikatives Verfahren zur Bedarfsfeststellung wie in der Hilfeplanung, sondern die Leistungsgewährung ist abhängig von einer vorher diagnostizierten seelischen Behinderung und einer festgestellten Teilhabebeeinträchtigung. Liegt sie nicht, vor, wird keine Hilfe gewährt.

Der § 13 des BTHG hat die rechtliche Lücke aufgegriffen. Dort sollen die einzusetzenden Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs vereinbarten Grundsätzen entsprechen.

Verwaltungsgerichte können dann endlich prüfen ob ein Verfahren zur Ermittlung einer Teilhabebeeinträchtigung den festgelegten Regeln der Kunst entspricht und angewendet wurde.

Dabei gibt es bereits valide Verfahren, die Teilhabebeeinträchtigungen nach den Regeln der Kunst nachweisen, z. B. die Child Behavior Checklist (CBCL) als Elternfragebogen und die Teacher's Report Form (TRF) als Lehrerfragebogen.

Der Gesetzgeber neigt momentan dazu, z. B. im Kinderschutz Dinge zu regeln, die in eine interne Dienstanweisung gehören würden. Im Bereich der Eingliederungshilfe sehe ich ihn allerdings gefordert, auf valide Diagnoseinstrumente zu dringen. Der Anfang ist mit dem § 13 SGB IX gemacht.

Im Falle der Anwendung valider Diagnoseinstrumente würde sich auch der eklatante Unterschied in der der Bewilligungspraxis der Jugendämter in Bezug auf ambulante Eingliederungshilfen endlich verändern. Im Vergleichsring der Niedersächsischen Jugendämter liegen die Zuschussbedarfe pro Einwohner unter 18 Jahren (N = 36) im Jahr 2017 im Mittelwert bei 62,50 € und einer Streuung von 45,90 € (Maximum 216,31 € im Minimum 10,00 €). Bei einem Fallzahlenvergleich bestätigt sich das Missverhältnis: Schulbegleitungen pro 1000 junge Menschen unter 18 Jahre (36 Jugendämter): Mittelwert: 4,4, Standardabweichung: 2,7, Max.: 12,3 Fälle; Min.: 0,8 Fälle.

Dies ist nur ein Beispiel und ließe sich fortsetzen. Man muss über eine Angleichung der Diagnostik erreichen, dass alle behinderten Menschen die gleichen Chancen haben, Hilfe zu erlangen, egal in welchem Jugendamtsbezirk sie leben. Dabei geht es hier nur um die Diagnostik und noch nicht einmal um die Hilfebemessung oder die Umsetzung.

Man muss nicht alles ändern, das Prinzip der einzelfallbezogenen Hilfestellung ist ein starkes und könnte manche Hilfe von der Stange in der Behindertenpädagogik ablösen. Aber den Hilfebedarf in der Eingliederungshilfe ausschließlich gesprächsweise oder wenn, dann mit untauglichen diagnostischen Verfahren festzustellen, da muss sich Sozialarbeit endlich mal den wissenschaftlich normierten Verfahren annähern. Ja, das kostet Mühe, hat mit Zahlen und Statistik zu tun und ist nichts für Mathematikflüchtlinge. In der Hilfeausgestaltung und beim Wunsch- und Wahlrecht muss man dann wieder zur Kreativität im Einzelfall zurückfinden.

3. Produktives Miteinander

Was müssen Eingliederungshilfen und Erziehungshilfen voneinander lernen? Wir haben schon zwei Punkte herausgearbeitet: Zum einen kann beides unter dem Gesichtspunkt von Erziehung subsummiert werden. Dabei sollte so viel Gemeinsames und Selbstbestimmtes wie möglich und so viel Spezifisches, also Behinderungsrelevantes, wie nötig in eine individuelle Hilfeplanung einfließen.

Inklusion hat ebenso wie Erziehung nicht das Ziel der Eingliederung in eine vorgegebene Welt, denn das wäre Integration, sondern Inklusion hat das Ziel ein Kind oder Jugendlichen in seiner Eigenentwicklung zu fördern, etwas Eigenständiges und Eigenwilliges zu sein.

Zum anderen gibt es in der Schule Bereiche, die frei von Hilfe zur Erziehung sind, aber eben nicht frei von Erziehung sind. Auch hier kann es wichtig sein, den Erziehungsalltag im Sinne von Inklusion als etwas Normales zu verstehen und die spezifischen Anforderungen trotzdem als System Schule mit

den bisher allerdings beschränkten Möglichkeiten der Förderung von Eigenständigkeit und Eigenwilligkeit zu erfüllen.

Eine 1:1 –Begleitung ist eben nicht inklusiv, weil nicht normal und sollte nur dann eingesetzt werden, wenn sie ausdrücklich notwendig ist. Um Eigenständigkeit und Eigenwillen als Entwicklungsziele in der Schule umzusetzen, sind kreative Lösungen notwendig und es ist pädagogisches oder medizinisches Fachpersonal zu beschäftigen, das einen dauerhaften und verlässlichen Arbeitsort hat.

Wenn die Sozialpädagogenseite sich dann noch mit Diagnoseverfahren anfreunden würde und die Psychologenseite den Akt der Hilfeplanung als ein dialogisches Verhältnis von Kunde und Helfer wertschätzen würde und nicht als ein Verhältnis von Arzt zu Klient, wäre schon viel geholfen.

Wenn in der Sozialpädagogik und in der Behindertenpädagogik dann noch der Kunde ein Kundiger und eben nicht ein Klient sein könnte, was im Wortsinne Schutzbedürftiger oder Abhängiger bedeutet, dann kann auch die gemeinsame inklusive Ausgestaltung der Eingliederungshilfe gelingen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit